Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 44

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

L'année militaire, revue annuelle des faits relatifs aux armées française et étrangères, Première Année. 1877. Paris, Librairie militaire Berger-Levrault et Comp, 1878.

Das vorliegende, sehr verdienstvolle Unternehmen stellt sich zur Aufgabe alljährlich zu berichten:

1. Ueber die in der französischen Armee im Laufe des Vorjahrs stattgehabten Modificationen und Aenderungen in Bezug auf Taktik, Organisation oder Bewaffnung.
2. Ueber die in den fremden Armeen modificirten oder veränderten gleichen Gegenstände.
3. Ueber die im Vorjahre stattgefundenen militärischen Ereignisse (Expeditionen, Feldzüge).
4. Ueber verschiedene, speziell die französische Armee berührende Angelegenheiten, Ernennungen, Avancements-Tableau, Necrologe, bibliographische Mittheilungen u. s. w. In dieser Abtheilung befindet sich auch ein zum Nachsehen höchst bequem eingerichteter und für den Militär, wie Politiker, gleich brauchbarer Tages-Kalender des Vorjahres. (1877.)

Wir wünschen der Année militaire den Erfolg, den diese Publikation verdient, und empfehlen sie allen denen — selbstverständlich allen Militär-Bibliotheken — welchen es wünschenswerth erscheint, nicht allein eine genaue Kenntniß der französischen Armee zu haben, sondern auch von allen in derselben sich vollziehenden Veränderungen stets auf dem Laufenden erhalten zu werden.

J. v. S.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Verordnung über Strafausführung) Da während des diesjährigen Truppenzusammenzuges die den fehlbaren Soldaten auferlegten Strafen nicht sofort verbüßt werden konnten, so wurden die Betroffenen nach geschehener Dienstentlassung und zwar im selben Kanton, wo dieselbe stattgefunden, sofort zur Verbüßung des ihnen auferlegten Strafmaßes angehalten. Ohne seitens der Bestraften auf Widerspruch zu stoßen, wurde das eidg. Militärdepartement jedoch von den Militärbehörden der Kantone, in welchen die fehlbaren Militärs ihre Strafe zu verbüßen hatten, mit hierauf bezüglichen Anfragen angegangen. Um diese Fragen endgültig zu regeln, hat hierauf das eidg. Militärdepartement an sämmtliche kantonale Militärbehörden, Divisionäre, Waffenchefs u. s. w. nachstehendes Circular erlassen, welches wir hier im Wortlaute mittheilen:

„Um die bisher zu Tage getretenen Unzukömmlichkeiten bei der Verbüßung der Strafen nach beendigtem Dienste für die Zukunft zu vermeiden, findet sich das Departement veranlaßt zu verfügen: 1) Es ist nur in solchen Fällen die Verbüßung einer im Instructionsdienste auferlegten Strafe nach dem Dienste anzuordnen, wo dieses als nothwendige Verschärfung angezeigt ist, oder wo die Strafvollziehung während des Dienstes auf besondere Schwierigkeiten stoßen würde. 2) Wenn der Strafvollzug nach dem Dienste stattfinden soll, so sind die betreffenden Militärs bei der kantonalen Entlassung der Corps zum unmittelbaren Antritt der Strafe zu verhalten. Die Corpscommandanten haben daher den kantonalen Militärbehörden rechtzeitig die nöthigen bezüglichen Mittheilungen zu machen. Ausnahmsweise können Militärs, welche eine Strafe nach beendigtem Dienste zu erstehen haben, auf ihr besonderes motivirtes Verlangen, oder Behufs Rücktransport ihrer Pferde, mit ihrem Corps entlassen und später zur Verbüßung ihrer Strafe einberufen werden. 3) Die Fehlbaren haben die Strafen nach dem Dienst ohne Sold und Reiseentschädigung zu verbüßen, was bei der Strafzumessung in Anschlag zu bringen ist."

Bundesstadt. (Die Taxe auf den Dampfschiffen des Thuner- und Brienzersees) soll nun in Folge Einsprache des Bundesrathes trotz langem, hartnäckigem Sträuben von Seite der Gesellschaft für Militärpersonen auch auf die Hälfte des gewöhnlichen Preises verringert werden, wie dieses längst bei allen andern Dampfschiff- und Eisenbahngesellschaften der Schweiz in Gebrauch ist. — Für den einstweilen vom Militär mehr erhobenen Betrag dürfte die erwähnte Gesellschaft der Winkelriedstiftung ein angemessenes Geschenk machen.

— (Verordnung über Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Militärpflichtersatz.) Der schweizerische Bundesrath, in Ausführung vom Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 28. Brachmonat 1878 betreffend Militärpflichtersatz; auf den Antrag seines Finanzdepartements, verordnet:

Art. 1. Die laut Artikel 1 des angeführten Gesetzes ersatzpflichtigen Personen unterliegen der Steuerhoheit der Kantone wie folgt:

a. vom persönlichen Militärdienst ganz oder zeitweise befreite Personen, sowie eingetheilte Pflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumt haben in denjenigen Kantonen, wo sie zur Zeit der Ersatzanlage wohnen;
b. im Ausland lebende Schweizerbürger in demjenigen Kantone, wo sie heimathberechtigt sind, — falls sie in mehreren Kantonen heimathberechtigt sind, — in demjenigen Heimathkanton, wo sie oder ihre Vorfahren zuletzt domizilirt waren.

Art. 2. Als gleichzeitiges Datum der Ersatzanlage wird der 1. Februar festgesetzt (Art. 12 des Gesetzes). — Nach diesem Tage richtet sich die Bezugsberechtigung der Kantone (Art. 10 des Gesetzes).

Art. 3. Zum Zwecke der Steueranlagen haben die Behörden der verschiedenen Kantone unentgeltlich und gegenseitig über Wohnsitz, Personalverhältnisse, Vermögen und Einkommen der Betreffenden die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen oder Einvernahmen und Anzeigen zu veranstalten. — Ebenso haben die Kantone einander beim Ersatzbezug die Hand zu bieten.

Art. 4. Die Ersatzregister werden in getrennter Anlage geführt für

a. die landesanwesenden Dienstbefreiten;
b. die Landesabwesenden;
c. die infolge Dienstversäumniß ersatzpflichtigen Wehrmänner.

Art. 5. Die Ersatzregister der Dienstbefreiten sind auf Grund der nach der bundesräthlichen Verordnung über Führung der Militärcontrole angelegten Stammcontrolen durch die von den Kantonen zu bezeichnenden Behörden zu erstellen. — Die Ersatzregister der wegen Dienstversäumniß ersatzpflichtigen Wehrmänner werden in dem auf die Dienstversäumnisse folgenden Steuerjahre auf Grund eines Verzeichnisses der Säumigen erstellt, welches am Schlusse des Instructionsjahres vom Kreiscommando den Steuerbehörden eingereicht wird.

Art. 6. Die Kantone erlassen über das Verfahren für Steueranlage und Steuerbezug und über die mitwirkenden Behörden die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen, welche der Genehmigung des Bundesrathes unterliegen.

Diese Vollziehungsbestimmungen werden Vorsorge treffen, daß

a. die erstinstanzliche Ersatzanlage spätestens je bis Ende Mai fertig und während einer angemessenen Recursfrist den Betheiligten zur Einsicht stehe,
b. jedem Ersatzpflichtigen der erstinstanzliche Taxationsentscheid über sämmtliche Steuerfactoren in Form eines Steuerzeddels mitgetheilt werde, welcher auch die Angabe der Recursinstanzen und der Recursfristen enthält und beim Bezug als Quittungsformular zu dienen hat,
c. das Verfahren vor der kantonalen Recursinstanz bis längstens zum 15. August abgewandelt,
d. der Steuerbezug bis zum 1. Christmonat vollendet und
e. die Steuerrechnungen bis zum 31. Christmonat abgeschlossen werden.

Art. 7. Berufungen von der kantonalen Recursinstanz an den

Bundesrath sind bei diesem spätestens inner 10 Tagen, von Eröffnung des kantonalen Recursentscheides an gerechnet, einzureichen, widrigenfalls letzterer in Rechtskraft tritt.

Art. 8. Jedem Dienstbefreiten, sei er ersatzpflichtig oder nicht, wird, sofern er in Folge frühern Militärdienstes ein solches nicht schon besitzt, ein Dienstbüchlein eingehändigt, in welchem die Ersatzsteuerzahlungen oder die Befreiung von der Ersatzpflicht amtlich bescheinigt werden. — Die Vorschriften und die Strafbestimmungen der Verordnung über den Gebrauch des Dienstbüchleins gelten auch für die Dienstbefreiten.

Art. 9. Die Kantone haben gegen Ersatzpflichtige, welche der Zahlungsaufforderung nicht Folge leisten, die gesetzlichen Rechtsvorkehren anzuordnen. — Die Verhängung von Strafen gegen Zahlungsverweigernde oder die Umwandlung der Ersatzsteuer in Haft oder Arbeit gegen Zahlungsunfähige ist nicht zulässig.

Art. 10. Die Ablieferung der Hälfte des Bruttoertrages der Ersatzsteuer erfolgt seitens der Kantone an die eidgenössische Staatskasse bis zum 31. Jänner des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres, unter Einsendung eines Ausweises, auf Verlangen auch der Ersatzregister, an das eidgen. Finanzdepartement.

Art. 11. Die Prüfung der Ausweise über den Ersatzbezug, eventuell die Revision der Ersatzregister geschieht durch das Controlbüreau des eidgen. Finanzdepartementes, welches zu diesem Behufe die erforderliche Zahl außerordentlicher Revisoren beziehen kann. — Ueber Anstände hinsichtlich der Prüfungsergebnisse entscheidet der Bundesrath.

Art. 12. Dem Militär- und Finanzdepartement bleibt überdies vorbehalten, durch Einsichtnahme an Ort und Stelle — selbst oder durch Delegirte — über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz Aufschluß zu erlangen. Das Finanzdepartement sorgt für die Feststellung einheitlicher Formulare, welche zur Ausführung der Artikel 4, 6 und 10 dieser Verordnung dienen.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 13. Die von den Kantonen erstmals zu erlassenden Vollziehungsbestimmungen sind dem Bundesrathe vor dem Beginn der Anlage für 1879 (1. Februar) zur Genehmigung einzureichen.

Art. 14. Die Verjährungsfrist (Art. 11 des Gesetzes) für dermalen schon bestehende Steuerrückstände beginnt mit dem 1. Jänner 1879, oder wo Stündigung über diesen Termin hinaus ertheilt worden ist, mit Ablauf des Stündigungstermins.

Art. 15. Anlage und Bezug des Pflichtersatzes für das Jahr 1878 geschehen, was Steuerpflicht, Steuerobject und Steuerfuß betrifft, nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 28. Brachmonat 1878; hinsichtlich des Verfahrens, die Fristen jedoch ausgenommen, nach den bisherigen Vorschriften der Kantone und unter Vorbehalt des Recursrechtes an die Bundesbehörden. — Die Ersatzanlage für 1878 ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sofort anzuordnen, der Steuerbezug bis 31. März 1879 zu vollenden und die Ablieferung an den Bund bis 1. Mai 1879 zu bewerkstelligen.

Art. 16. Als Datum, auf welches die Ersatzanlage für 1878 zu basiren ist, gilt der Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz (15. October 1878). — Ersatzbeträge, welche von den Kantonen über den 1. Jänner 1878 hinaus bezogen wurden, sind den Betreffenden zurückzuerstatten, und es werden diese letztern nach den Bestimmungen des angeführten Gesetzes ersatzpflichtig.

Die Pflichtigen des Jahres 1878 unterliegen der Ersatzanlage durch diejenigen Kantone, in welchen sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ihren Wohnsitz hatten.

Bern, den 16. Weinmonat 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vicepräsident:
Hammer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

— (Die Offiziersbildungsschulen) haben in den verschiedenen Divisionskreisen begonnen. In einigen Kreisen reicht die Zahl der eingerückten Zöglinge nicht aus, den mit Ende des Jahres entstehenden Abgang an Offizieren zu decken; auch der Nachtheil, daß die Instructoren und Offiziere, welche die Vorschläge zu den Offiziersbildungsschulen machen, die bürgerlichen Verhältnisse der Leute nicht kennen und kennen können, die aber doch in einer Milizarmee berücksichtigt werden müssen, macht sich in nachtheiliger Weise geltend. — Es ist dieses ein Nachtheil, der sich bei einigem guten Willen von Seite der kantonalen Militärbehörden leicht beheben ließe.

— (Das Centralcomité des Unteroffiziersvereins) wurde durch die Section Genf, welche für 1878/79 die Centralleitung übernommen hat, wie folgt bestellt: Präsident: Flentet, Art.-Adjutant; Vicepräsident: Guldenunteroffizier Kürsner; Schriftführer: Stabssekretär Willemin; Cassier: Artilleriefeldwebel Bourdillon; Archivar: Art.-Fourier Neydek; Stellvertreter: Schützenwachtmeister Merminod.

— (II. Division. Die Entschädigungen für Landschaden) beim letzten Truppenzusammenzug betragen nach dem „Nouv. Vaud." in den Kantonen Bern und Freiburg den verhältnißmäßig geringen Betrag von Fr. 7,964. 70. Von diesen fallen Fr. 2,059. 35 auf den Kanton Freiburg und Fr. 5,905. 35 auf den Kanton Bern. Die Reclamanten verlangten Fr. 28,914. 90.

— IV. Division. △ (Die Inspectionen der Landwehr) haben kürzlich stattgefunden. Zufälligerweise hatten wir Gelegenheit einen Theil des Landwehr-Schützen- und eines Landwehr-Infanterie-Bataillons zu sehen. — Die Leute hatten eine gute Haltung; es waren zum größten Theil kräftige Männer. Ihr ruhiges und anständiges Benehmen machte einen angenehmen Eindruck. Wie von Offizieren erzählt wurde, wurden bei der Inspection einige Bewegungen ausgeführt, die in kurzer Zeit ganz gut gingen. Auffallend war der Mangel an Offizieren. Einzelne Compagnien hatten bei starkem Mannschaftsstand einen einzigen Offizier. — Den Eindruck, den wir empfangen, ging dahin, daß die Räthe bei Berathung der neuen Militär-Organisation etwas leicht über die Bestimmungen, welche die Landwehr betreffen, hinweggegangen seien. Durch die Vernachlässigung der Landwehr ist die schweizerische Armee um 100,000 Mann geschwächt worden. Denn daß man eine Truppe, die man durch viele Jahre keinen Dienst mehr machen läßt, im Feld verwenden wolle, dieses läßt sich schwer annehmen. Allerdings mögen die letzten Jahrgänge großentheils weniger entsprechen. Doch aus diesem Grunde können wir nur bedauern, daß man von den 3 Aufgeboten abgegangen ist. Wir haben damit, ganz abgesehen von dem Zahlenverhältniß, welches im Krieg seine große Bedeutung hat, auf eine Kernmannschaft verzichtet. — Da die Landwehr bei uns immerhin noch als militärische Einrichtung besteht, so glauben wir, daß man die Cadres derselben so viel als möglich vervollständigen möchte. — Zu diesem Zweck könnte man eine Anzahl Unteroffiziere eine abgekürzte Offiziersbildungsschule von 14 Tagen oder 3 Wochen mitmachen lassen. Auch einige zeitweise Uebungen von 3—4 Tagen, die nach je ein Paar Jahren abgehalten würden, sollten der Mannschaft in Erinnerung halten, daß sie noch immer zur eidg. Armee gehören.

VI. Division. (Der Wiederholungscurs des 21. Regiments (Geßner) hat kürzlich in Winterthur stattgefunden. Ueber denselben wurde dem „Bund" geschrieben: „Die Truppen werden ganz ordentlich eingeschult und auf den Krieg, wie er sich in Wirklichkeit abspielt, vorbereitet. Von Parademärschen und dem ehemaligen Zopfthum, wie es sich auch bei unserer Armee eingeschlichen hatte, ist nicht mehr viel zu sehen. Seit 20 Jahren sind sehr große Fortschritte gemacht worden, und je länger die neue Militärorganisation ihr Dasein behauptet haben wird, um so mehr werden weitere gute Wirkungen derselben spürbar sein. Unser Volksheer giebt im Ernstfalle einen gar nicht zu verachtenden Gegner. Angesichts der Erfahrungen, welche bei Plewna gemacht worden sind, dürfen wir Schweizer mit unsern Waffen ruhiger und muthiger der Zukunft entgegensehen, als dies je im verflossenen halben Jahrhundert der Fall war. Wir wollen Niemanden bedrohen, aber wenn man uns

verletzt, werden wir nicht verfehlen, uns mit dem Muthe zu vertheidigen, welcher der Güter würdig ist, die wir zu eigen haben. — Man kann verschiedener Ansicht sein über die Dauer und die Einrichtung des Militärdienstes — die dreijährige Präsenzzeit in Deutschland und gar die fünfjährige in Frankreich ist für Denjenigen, der von der Mehrung des Nationalreichthums zu sprechen hat, ein Schrecken — aber darüber herrscht gewiß kein Zweifel mehr, daß ein geschultes Heer heutzutage noch zu den Erfordernissen gehört, welche ein Volk stark machen. Ueber die Nützlichkeit der Wehrhaftigkeit unseres Volkes sollten wir gegenwärtig nur einer Meinung sein. Mit je weniger Mitteln und mit je weniger Einbuße für die Erwerbskraft diese Wehrhaftigkeit in genügendem Maße zu Stande gebracht wird, um so besser für uns und den Wohlstand des Vaterlandes."

Wir erlauben uns den ausgesprochenen Ansichten beizufügen, da der Herr Berichterstatter Plewna citirt, daß es an der Zeit wäre einzusehen, daß bei uns in Bezug auf Landesbefestigung etwas geschehen sollte. — So lange diese fehlt, fehlt ein wichtiges Glied in unserer Wehrkraft — ein Glied, welches eine Milizarmee erfahrungsgemäß gar nicht entbehren kann. Doch Befestigungen und Positionsgeschütze lassen sich im Falle der Noth nicht aus dem Boden stampfen. Ein großes Verdienst um das Vaterland wird derjenige unserer Staatsmänner sich erwerben, welcher es dahin bringt, daß in dieser Beziehung ein Anfang, und wäre es ein noch so geringer, gemacht wird.

— Der kameradschaftliche Geist, welcher in dem 23. Infanterie-Regiment (Zürrer) in dem letzten Wiederholungscurs lebte, verdient lobende Erwähnung. Es wurde in dem Curs zwar tüchtig gearbeitet, doch alle Tage waren gleichwohl sämmtliche Offiziere vereint. Daß Einer, wie die Fessel des Dienstes nachläßt, hierhin, der Andere dorthin läuft, und froh ist, wenn er die andern nicht sieht, wie dieses leider oft vorkommt, das kannte man in dem Regiment nicht. Die höhern und niedern Offiziere bildeten so zu sagen nur eine Familie. Gleichwohl haben die erstern, welche dazu den Anstoß gaben, nicht im Mindesten an Ansehen eingebüßt, sondern an Achtung und Liebe von Seite ihrer Untergebenen gewonnen; gleichwohl ging es in den Versammlungen oft sehr fidel zu. Das gewöhnliche Versammlungslokal war das Café Helvetia neben der Kaserne. — Am Entlassungstage ging das sämmtliche Offizierscorps auf den Uetliberg. Bei dieser Gelegenheit wurde eine Collecte zu Gunsten der Winkelriedstiftung gemacht, welche 120 Fr. ergab. — Am 10. November soll eine kameradschaftliche Zusammenkunft der Offiziere des Regiments stattfinden. Es ist zu wünschen, daß dieser kameradschaftliche Geist im Regiment recht lange erhalten bleiben und in andern Nachahmung finden möge.

— (Gebirgsartillerie.) (Corr.) Das Gebirgsregiment, bestehend aus einer bündner und einer walliser Gebirgsbatterie, hat kürzlich unter Commando des Majors Zuan in Thun seinen Wiederholungscurs abgehalten. Noch vor wenigen Jahren wollte man trotz der gebirgigen Beschaffenheit unseres Landes von den Gebirgsbatterien in unsern artilleristischen Kreisen nichts mehr wissen. Wir glauben mit Unrecht. Jetzt hat sich glücklicherweise die ungünstige Meinung gewendet und alles ist des Lobes voll. — Das neue Material hat sich vortrefflich bewährt und es sind brillante Resultate mit der Ringgranate erzielt worden. Das neue Krupp'sche Geschoß macht den Shrapnel und die Kartätsche überflüssig; dasselbe hat eine geradezu furchtbare Wirkung. Die schweizerische Gebirgsartillerie tritt in die erste Reihe der europäischen Waffen gleicher Art; kein Land hat ein besseres Gebirgsgeschütz; wir dürfen auf das vorzügliche Material stolz sein. Das Regiment besteht aus 250 Mann mit 140 Pferden und Maulthieren. Es verfügt über 12 Geschütze und besitzt reichliche Mittel zur Ausführung seiner Uebungen und Manövers: 480 geladene, 240 ungeladene und 300 Patronen zum Manövriren. Die Haltung der Mannschaft war eine vortreffliche, der Gesundheitszustand konnte nicht besser sein; die Offiziere legten Lust und Liebe und schöne Fähigkeiten an den Tag; unter den Truppen herrschte die beste Kameradschaft. — Der Ausmarsch fand in folgender Weise statt: Am 8. October nach Brienz, den 9. nach Gadmen, den 10. nach Wasen, den 11. Andermatt. Den 11. war Regimentsübung, scharfes Schießen und Inspection durch Herrn Oberst de Loës; und den 12. fand die Entlassung der Batterien statt. — Die graubündner Gebirgsbatterie zog über die Oberalp, Dissentis und Ilanz nach Chur, die walliser Batterie über die Furka nach Sitten. Auf den verschiedenen Pässen fand man tiefen Schnee. Einen vergnügten Abend verbrachte das Gebirgsregiment in Gadmen. Es wurde ein Tanz arrangirt; dessen ungeachtet ging es den folgenden Tag rüstig das Gadmenthal hinauf und das Mayenthal hinunter. Die unwirthlichen Höhen des Sustenpasses (2262 m über dem Meer) kosteten manchen Schweißtropfen. Das soll einmal eine Feldbatterie nachmachen! — Auch der Abend in Andermatt bleibt Manchen in guter Erinnerung. — Die Gebirgsartillerie hat sich wieder als lebensfähige Waffe erwiesen. Es ist schade, daß die Eidgenossenschaft nicht einige Gebirgsbatterien mehr hat. Es dürfte gerechtfertigt sein, diese Waffe zu vermehren, denn ihre große Bedeutung im Gebirgskrieg kann Niemand in Abrede stellen. — Die Oesterreicher haben den Mangel einer genügenden Gebirgsartillerie in Bosnien schwer empfunden.

Bern. (Die Pulvermühle in Worblaufen) ist am 24. October früh in die Luft gefahren. Ein Arbeiter wurde getödtet, einige verwundet. Der ökonomische Schaden beträgt 30—40,000 Fr.

Bern. (Offiziersverein der Stadt Bern.) In den nächsten Tagen, berichtet der „Bund", wird der Offiziersverein der Stadt Bern mit der Aufnahme der regelmäßigen Sitzungen seine Winterthätigkeit wieder beginnen. Eine Reihe interessanter Traktanden harren der Behandlung. Außer den militärischen Tagesfragen werden die Divisionsmanöver der zweiten und die Brigademanöver der dritten Division einen reichen Stoff zur Behandlung und Besprechung abgeben, und bemüht sich der Vorstand, hervorragende Offiziere zur Uebernahme der einleitenden Berichte zu gewinnen; anderseits haben mehrere Mitglieder das Ausland bereist und sich bereit erklärt, dem Vereine über ihre Beobachtungen Mittheilung zu geben. Zur Pflege des interessanten und lehrreichen Kriegsspieles sollen so oft als möglich Abende bestimmt werden; ein militärischer Lesezirkel und eine kleine Bibliothek militärwissenschaftlicher Werke (welche freilich noch eines geeigneten Raumes zur Aufstellung harrt) stehen zur Verfügung der Mitglieder. — Dies Alles giebt der Vorstand durch Circular den in der Stadt Bern wohnenden Nichtmitgliedern bekannt und ersucht diese Offiziere, die Gelegenheit zu benützen, welche ihnen der Offiziersverein zur Erweiterung ihrer militärischen Kenntnisse und zur Pflege der Kameradschaft bietet, und zu diesem Behufe ihren Beitritt zum Verein zu erklären. Die nächste Sitzung wird den Vorstand für das nächste Vereinsjahr (1. November 1878 bis 1. November 1879) zu bestellen haben. Außerdem ist der Beginn eines jedenfalls mehrere Abende füllenden Referates von Herrn Oberstlieutenant-Divisionsingenieur G. Ott über seine Mission auf den russisch-türkischen Kriegsschauplatz in Aussicht genommen.

Biel. (Die Gründung eines Offiziersvereins) ist neuerdings an die Hand genommen worden. Es ist zu wünschen, daß der neue Verein eine längere Lebensdauer habe, als seine Vorgänger. An geeigneten Elementen, den Verein zu beleben und für die Mitglieder instructiv zu machen, scheint es uns in Biel nicht zu fehlen. Wir wünschen bestes Gedeihen!

Zürich. (Hauptmann Koller), Chef der Dragoner-Schwadron Nr. 18, hat in dem diesjährigen Wiederholungscurs seinen letzten Dienst im Auszug gemacht. Als ein bleibendes Denkzeichen der Liebe seiner Untergebenen hat ihm die Schwadron am letzten Abend, der einer Corpszusammenkunft gewidmet war, einen prachtvollen mit cavalleristischen Emblemen verzierten Becher (wie gewiß der bekannte König von Thule keinen schönern hatte) überreicht. Die Uebergabe desselben war begleitet von einer passenden Ansprache, welche Herr Dragoner-Oberlieut. Wunderli hielt. — Das Zeichen der Anerkennung wird für den scheidenden Chef bleibend eine angenehme Erinnerung an seine ehemaligen Kameraden und Untergebenen sein.

Liestal. (Die letzte diesjährige Centralschule Nr. 3) war von 34 Infanterie-Majoren besucht. Als Lehrer funktionirten Herr Oberst Stocker, Oberinstructor der Infanterie und Herr Generalstabsmajor Hungerbühler. Einige Vorträge über Heeresverwaltung hielt Herr Verwaltungsmajor Olbrecht.

Aarau. (Das Abschieds-Bankett zu Ehren des Herrn Oberst-Divisionär Rothpletz), welcher von Aarau scheidet, um einen Lehrstuhl am eidg. Polytechnikum in Zürich einzunehmen, fand am 5. October statt. Es nahmen an demselben 45 active und nicht mehr active Offiziere Theil. Das Bedauern, daß das Gesetz über die neue Militärorganisation dem Scheidenden nicht mehr gestattet, das Commando der V. Division in seiner neuen Stellung als Professor des eidg. Polytechnikums fortzuführen, war allgemein. Die V. Division verliert durch diese unglückliche Gesetzesbestimmung einen hochverehrten Chef und die Armee einen ihrer ausgezeichnetsten und begabtesten Offiziere.

Aarau. (Das Kadettenwesen) war schon längst Vielen und darunter wie anderwärts auch hier zumeist den Lehrern ein Dorn im Auge. Es ist auch hier, wie an andern Orten, kürzlich ein Anlauf genommen worden, dasselbe abzuschaffen, indem man dasselbe als unnütz und die Fortschritte in andern Fächern schädigend (wie der Vorwand gewöhnlich lautet), erklärte. Glücklicherweise ist der größte Theil der aargauer Bevölkerung damit nicht einverstanden. Das „Aargauer Tagblatt" hat das Unstichhaltige der bezüglichen Angaben schlagend widerlegt und mit Recht hervorgehoben, daß dieses Institut im Aargau so feste Wurzeln geschlagen, daß die Beseitigung nicht so leicht möglich ist.

Ausland.

Oesterreich. Der österreichische Feldzug in Bosnien hat ein spezielles Interesse für Artilleristen, indem er Gelegenheit giebt, die neuen Bronzegeschütze der österreichisch-ungarischen Armee praktisch zu prüfen. Ein Fehler der Bronzegeschütze, über welchen die Franzosen im letzten Kriege sich vielfach beklagt haben, ist, daß sie an der Mündung schwinden, wenn sie durch schnelles Feuern erhitzt werden. Das Schwinden war freilich sehr gering, aber verhinderte doch das genaue Schießen, und es ist ein Hauptgrund, weßhalb man in Frankreich und England die Bronzegeschütze aufgegeben hat. Die Bronzegeschütze der Oesterreicher sind aber anerkanntermaßen vorzüglicher als die französischen, da die Legirung des Metalls derselben weicher und poröser war. Die österreichischen Kanonen sind von Stahlbronze gemacht, die durch besondere Behandlung härter wird; es ist das Uchatiusmetall, von dem letzthin oft die Rede gewesen ist. Diese Uchatiuskanonen sind billig, leicht und bequem zu behandeln, und der Werth des Hinterladesystems derselben ist daraus abzunehmen, daß Herr Krupp die wiener Arsenalverwaltung mit einem Prozeß bedroht hat wegen Eingriffes in sein Patent. Die Versuche, welche mit den Kanonen angestellt worden, sind sehr scharf gewesen, und in manchen Fällen sind Tausende von Schüssen abgefeuert worden, um die Genauigkeit und Dauerhaftigkeit derselben sicherzustellen. Diese Versuche sind aber nie so überzeugend wie die im wirklichen Kriege, und wenn es sich ergeben sollte, daß die Uchatiuskanone im praktischen Gebrauche im Felde eben so gut ist als die Krupp'sche Gußstahlkanone, die viel theurer ist, so werden die europäischen Nationen ihre Aufmerksamkeit aufs Neue der Bronze zuwenden, welche von Alters her das geschätzteste Kanonenmetall war. Das österreichische Parlament hat bekanntlich 1,800,000 Livre-Sterl. bewilligt, um die ganze Artillerie mit neuen Geschützen zu versehen, und diese ganze Summe ist für Uchatiuskanonen verwandt worden, und deßhalb ist der Erfolg derselben ein Gegenstand von Wichtigkeit für Oesterreich-Ungarn.

Oesterreich. (Schießversuche auf dem Steinfelde.) Die Schießversuche mit dem 15-Centimeter-Uchatius-Geschütz, welche im vorigen Jahre begonnen und mit Beginn dieses Frühjahres fortgesetzt wurden, sind nahezu zu Ende geführt, so daß man mit Schluß der diesjährigen Schießsaison in der Lage sein wird, die Aufsatzhöhen für sämmtliche Distanzen sowohl für den Schuß als auch für den Wurf genau fixiren zu können. Die Geschoßwirkung und Treff-Wahrscheinlichkeit ist selbst auf die größten Distanzen (über 7000 Schritt) eine brillante. Das Geschütz folgt den Correcturen ebenso leicht, als das 8- und 9-Centimeter-Feldkanonen-Rohr. Ein kleiner Uebelstand ist der durch den starken Druck der Pulvergase auf die Stoßplatte des Verschlusses bedingte große Rücklauf des Geschützes, der jedoch durch entsprechende Hemm-Vorrichtungen behoben werden kann. — Die Schießversuche mit dem vor Kurzem in dem Arsenale angefertigten und auf der Simmeringer Haide tormentirten 12-Centimeter-Geschütz, welches den alten 18-Pfündern entspricht, während der 15-Centimeter-Caliber dem 24-pfündigen gleichkommt, haben ebenfalls begonnen und hofft man, daß auch dieses Geschütz derartige Vorzüge aufweisen wird, daß es nebst dem 15-Centimeter die zwei Hauptfactoren unseres neu zu bildenden Belagerungs-Parkes ausmachen wird.

Rumänien. (Armee-Reorganisation.) Das Kriegsministerium wird, sobald Bratiano wieder sein Amt antritt, mit seinen Vorschlägen zur Verbesserung der Heereseinrichtungen herantreten. Diese Verbesserungen beziehen sich insbesondere auf die Intendanz und auf das Verpflegswesen. In diesen beiden Zweigen der Heeresverwaltung hat der letzte Krieg die empfindlichsten Mängel zu Tage gefördert und General Cernat beeilt sich mit der Reorganisation. Daß auch in der Ausrüstung des Heeres bedeutende Veränderungen eintreten werden, welche durch die Erfahrungen des letzten Krieges bedingt sind, ist als selbstverständlich zu betrachten. Wie die „Vedette" aus guter Quelle vernimmt, beziehen sich diese Veränderungen insbesondere auf die Neubewaffnung der Infanterie. Die Linien-Infanterie wird vollständig mit Gewehren nach dem System Henry-Martini ausgerüstet werden. Die türkische Beute hat nicht so viel geliefert, daß durch sie allein der ganze Bedarf für die Linie gedeckt werden könnte, und man sah sich deßhalb genöthigt, Bestellungen in Fabriken auf Lieferung von Henry-Martini-Gewehren zu machen und, wie verlautet, sind diese Bestellungen bereits in Amerika erfolgt und beziehen sich auf die Lieferung von 70,000 Stück Gewehren und das hierzu nöthige Quantum von Munition. Für die Artillerie sollen Gußstahlkanonen angeschafft werden, deren Bestellung in Essen bei Krupp erfolgt ist. Der gesammte Vorrath an Peabody-Gewehren wird für die Bewaffnung der Miliz verwendet werden. Man hofft binnen Kurzem mit all' diesen Veränderungen zu Ende zu kommen, und dann sollen sofort wieder die militärischen Uebungen in großem Maßstabe aufgenommen werden. Man giebt sich hier nicht großen Friedenshoffnungen hin und will auf alle Fälle wieder vorbereitet sein.

Verschiedenes.

— (Kriegsfreiwilliger Friedrich Ritzmann des 2. Badischen Grenadier-Regiments) hat in dem Gefecht bei Dijon am 30. October 1870 die silberne Militär-Verdienst-Medaille erworben. — 300 Schritte von dem Landhaus, welches wir in der letzten Nummer bei Erzählung der That Feldwebel Reinacher's erwähnt haben, hatte eine Abtheilung der 6. Compagnie sich in ein kleines Gehöfte geworfen und bald darauf, bei dem stark unterhaltenen Feuer, sich beinahe gänzlich verschossen. Ersatz an Munition war nur von der Compagnie zu erhalten, — der Weg dahin führte aber an der feindlichen Feuerlinie entlang über freies Feld, so daß kaum zu hoffen stand, die gefährliche Strecke unversehrt zurücklegen zu können. Gleichwohl meldete sich, wie die Geschichte genannten Regiments erzählt, Kriegsfreiwilliger Ritzmann unaufgefordert zu dem kühnen Unternehmen, um den bedrängten Kameraden die zu ihrer Vertheidigung durchaus erforderlichen Patronen herbeizuholen, und legte in der That zweimal unter dem heftigsten Feuer des Gegners den Weg zurück, wunderbarer Weise von keiner Kugel getroffen.